

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 52/15 B

L 11 KR 1756/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 5788/14 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

BIG direkt gesund,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. BIG direkt gesund Pflegekasse,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015 Prozess-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin M.
abgelehnt.

zu bewilligen, wird

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem ihrem Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin aufgrund einer Beschäftigung ab dem 1.12.2010 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, sozialen Pflege- und gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung ist.
- 2 Die Klägerin hat mit Telefax ihres Ehemannes vom 20.6.2015 gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg (der Klägerin zugestellt am 30.6.2015) "Rechtsbeschwerde zum BSG" eingelegt und mit Schreiben vom 16.7.2015 für das Verfahren vor dem BSG PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt; nachgehend hat sie die Beiordnung von Rechtsanwältin M. beantragt. Zur Begründung hat sie "Rechtsbeugung, Art. 103 GG in Mißachtung von Tatsachenbeweisen" geltend gemacht. Sie sei nachweislich ordentlich als Arbeitnehmerin gemeldet gewesen. Dass der Arbeitgeber nicht gezahlt habe, sei nicht ihre Schuld gewesen. Ferner erhebt sie Vorwürfe gegen das Jobcenter L. .

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH wie auch auf die Beiordnung von Rechtsanwältin M. sind abzulehnen. Hierüber entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 127 Abs 1 S 1 ZPO).
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn die Klägerin kann nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren (= Revisionszulassung) nicht durchdringen. Die Würdigung des Akteninhalts und des Vorbringens der Klägerin bietet bei der



gebotenen summarischen Prüfung - entgegen den Erfordernissen - keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass nach Beordnung eines Rechtsanwalts einer der Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann.

- 5 Anhaltspunkte für eine über den Fall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Divergenz (*Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG*) sind nicht zu erkennen. Zugleich erscheint es ausgeschlossen, dass ein Verfahrensfehler als Zulassungsgrund mit Erfolg dargelegt werden könnte. Weder aus dem Vortrag noch aus den Akten ist ein solcher entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Justizgrundrechte des Art 103 GG, insbesondere nicht des Anspruchs der Klägerin auf die Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG. Soweit sich die Klägerin gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet, kann die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 7 Das von der Klägerin durch ihren Ehemann bereits selbst eingelegte Rechtsmittel ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Dieses ist als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angegriffenen Urteil des LSG auszulegen. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des Berichterstatters vom 23.6. sowie 9.7.2015 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 8 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

